

Entwurf Auflösungsvertrag zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Verein WaldZauber - der moorreger waldkindergarten e.V.

zwischen dem WaldZauber -der moorreger waldkindergarten e.V., vertreten durch den Vorstand, nachstehend „Verein“ genannt

und

der Gemeinde Moorrege, vertreten durch den Bürgermeister Karl-Heinz Weinberg, nachstehend „Standortgemeinde“ genannt

wird zur Entlassung des Vereins als Träger des WaldZauber -der moorreger waldkindergarten e.V. folgender Auflösungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Verein bittet um die Entlassung aus dem am 11.06.2003/02.01.2006 geschlossenen Vertrag zur Übernahme der Trägerschaft des WaldZauber - der moorreger waldkindergarten e.V. Eine fristgerechte Kündigung der Trägerschaft durch den Verein erfolgt nicht. Der Verein will als Träger des Waldkindergartens ausscheiden.

Die Zusammenarbeit mit dem Verein war geprägt von einer harmonisierten Verbindung zum Miteinander der Betreuung und der Fürsorge der betreuten Kinder. Aufgrund dieser Vertragstreue soll dem Verein durch diesen Aufhebungsvertrag die vorzeitige Entlassung aus seiner Trägerschaft ermöglicht werden.

§ 1

Entlassung aus altem Vertrag

- (1) Gemäß § 7 Ziffer 1 des Vertrages war der Vertrag mit dem Verein bis zum 31.07.2011 gültig. Aus Mangel einer Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten bedarf es nunmehr dieses Aufhebungsvertrages, der im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien geschlossen wird.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Vertragsaufhebung nur unter lückenloser Gewährleistung der Übernahme durch einen neuen Träger erfolgt, um eine kontinuierliche Versorgung durch einen Einrichtungsträger, der nicht die Standortgemeinde ist, zu gewährleisten.
- (3) Nach § 1 Ziffer 1 des Vertrages gibt der Verein mit der Auflösung des Vertrages die Waldstücke, ohne Entschädigungsleistungen zurück. Dies gilt auch dann, wenn eine Finanzierung durch Eigenmittel des Vereins, Spenden usw. vorgenommen worden ist und der neue Vertragspartner die Rechte und Pflichten des alten Trägers als dessen Rechtsnachfolger übernimmt.

§ 2

Vertragsauflösung nach Bedingungseintritt

- (1) Nur wenn ein lückenloser Übergang gewährleistet ist, wird dem Verein die Aufhebung des alten Vertrages gestattet.
- (2) Die Vertragsauflösung ist demgemäß nur gestattet, wenn der neue Träger als Rechtsnachfolger des Vereins die Trägerschaft des WaldZauber - der moorreger waldkindergarten e.V. wirksam übernommen hat und ein möglicher Schwebezustand ausgeschlossen ist.
- (3) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitigen Ausgleich von Zahlungen und Forderungen, die den Betriebskostenanteil der Standortgemeinde betreffen, zu, soweit sich diese auf die erbrachte Leistungen vor der einvernehmlichen Vertragsauflösung beziehen.

§ 3

Inventar/Vermögen des Vereins

- (1) Das gesamte Inventar des Vereins laut anliegendem Inventarverzeichnis wird spätestens zum 31.07.2011 an die Standortgemeinde übergeben.
- (2) Das übrige Vereinsvermögen bleibt beim Verein, der zum Förderverein DRK Waldkindergarten Waldzauber e.V. umbenannt wird.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Der Verein und die Standortgemeinde sind sich darüber einig, den am 11.06.2003/02.01.2006 geschlossenen Vertrag zur Übernahme der Trägerschaft des WaldZauber - der moorreger waldkindergarten e.V. durch den Verein in vollem Umfang aufzuheben.

(2) Soweit die lückenlose Übernahme der Trägerschaft durch den neuen Träger gewährleistet ist und alle Rückabwicklungen der Vertragsverpflichtungen vorgenommen worden, sieht die Standortgemeinde von der Geltendmachung weitergehender Ansprüche ab.

Moorrege, den

WaldZauber - der moorreger waldkindergarten e.V.

Gemeinde Moorrege

(Hamann)
Vorsitzende

(Weinberg)
Bürgermeister